

Schule Lupsingen

4419 Lupsingen

Telefon: 061 913 09 01

Fax: 061 913 09 02

e-mail: info@schulelupsingen.ch

Homepage: www.schulelupsingen.ch



Liebe Erziehungsberechtigte und liebe Interessierte

Falls Ihr Kind in den nächsten Schuljahren in den Kindergarten eintritt, möchten wir Sie mit diesen Auszügen aus dem Elternbrief der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Baselland informieren. Besuchen Sie auch die Homepage über die „Bildungsharmonisierung Gute Schule Baselland“ www.bl.ch/bildungsharmonisierung.

Doris Meier und Andreas Meier, Schulleitung

Das neue Schulsystem kommt

SchülerInnen und Schüler im ersten Kindergartenjahr bis zur 2. Primarschulklasse sowie alle, die in den kommenden Jahren eingeschult werden.

Sie kommen bereits in den Genuss des neuen harmonisierten Schulsystems. Dies bedeutet für die verschiedenen Etappen ihrer Schulzeit:

Kindergarten

Alle Kinder besuchen zwei Jahre den obligatorischen Kindergarten. Dies bedeutet allerdings keine grosse Änderung, denn schon heute besuchen die meisten Kinder zwei Jahre den Kindergarten.

Die Kinder werden in Zukunft nach dem 4. Geburtstag eingeschult. Der Stichtag des Schuleintritts in den Kindergarten verschiebt sich vom 1. Mai auf den 31. Juli. Die Anpassung erfolgt schrittweise ab Schuljahr 2012 bis 2017/18 (siehe Infokasten oben rechts). Der zweijährige Kindergarten gehört zur Primarstufe und gilt als erste Stufe der Schulzeit. Der Bildungsauftrag und die Bildungsziele verändern sich nicht. Die altersgerechte, spielerische und ganzheitliche Förderung bildet weiterhin die Grundlage des Unterrichts.

Ab wann wird mein Kind den Kindergarten besuchen? (geplante Daten)

| Geburtsdatum | Stichtag | Eintritt auf Schuljahr |
|-------------------------|----------|------------------------|
| 01.05.2007 – 15.05.2008 | 15. Mai | 2012/13 |
| 16.05.2008 – 31.05.2009 | 31. Mai | 2013/14 |
| 01.06.2009 – 15.06.2010 | 15. Juni | 2014/15 |
| 16.06.2010 – 30.06.2011 | 30. Juni | 2015/16 |
| 01.07.2011 – 15.07.2012 | 15. Juli | 2016/17 |
| 16.07.2012 – 31.07.2013 | 31. Juli | 2017/18 |

Ausserordentlicher Eintritt in den Kindergarten:

- Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung Kinder, die bis zu 15 Tagen vor oder nach dem Stichtag geboren sind, ein Jahr früher einschulen bzw. die Einschulung um ein Jahr zurückstellen. Voraussetzung für die frühere Einschulung ist, dass deshalb keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss.
- Gestützt auf eine fachliche Beurteilung durch den Schulpsychologischen Dienst oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst können die Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung beantragen, den Schuleintritt ihres Kindes um ein Jahr aufzuschieben.

